

73. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 2004, mit der eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen mit mehr als 5 Masseprozent organischem Kohlenstoff (TOC) festgelegt wird*
74. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. September 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*

73. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 2004, mit der eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen mit mehr als 5 Masseprozent organischem Kohlenstoff (TOC) festgelegt wird**

Aufgrund des § 76 Abs. 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2004 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Beseitigung der im Bundesland Tirol anfallenden Abfälle mit mehr als 5 Masseprozent organischem Kohlenstoff (TOC) wird für die im Bundesland Tirol bestehenden öffentlichen Deponien gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Abfall-

wirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 50/1990, in der jeweils geltenden Fassung eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung von Abfällen mit mehr als 5 Masseprozent TOC festgelegt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

74. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. September 2004, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 60/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Abteilung Personal aufgehoben.

2. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Personal das Sachgebiet Tiroler Hilfswerk aufgehoben.

3. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Verwaltungsorganisation“ durch die Bezeichnung „Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement“ ersetzt.

4. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement zu lauten:

„Innerer Dienst; Amtsinspektion; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten am Tiroler Landeskonservatorium und an Landesmusikschulen; Bezüge der Landtagsabgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung; Kanzleigeschäfte der Leistungsfeststellungskommission; Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission für Landeslehrer.“

5. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Repräsentationswesen folgende Bestimmungen eingefügt:

„*Sachgebiet Verwaltungsentwicklung*: Verwaltungsinnovation; E-Government; Kosten-Leistungsrechnung; IT-Koordination; Berichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes; Datenschutz; rechtliche Angelegenheiten der Statistik.

Sachgebiet Tiroler Hilfswerk: Unterstützung hilfsbedürftiger Tiroler.“

6. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Bildung zu lauten:

„Äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landeslehrer und Landesvertragslehrer einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sowie der Bediensteten am Tiroler Landeskonservatorium und an Landesmusikschulen; Kindergärten, Horte und Kinderkrippen; Zusammensetzung der Kollegien der Schulbehörden des Bundes; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; rechtliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung; Universitätsangelegenheiten einschließlich der Privatuniversitäten und Fachhochschulen; Fonds zur Förderung der Wissenschaft; Landesmusikschulen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck